

**Vollzug des Bergrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bentonittagebau „Kleinbirnfeld“ in den Gemarkungen Gebrontshausen und
Berg, der Gemeinden Wolnzach und Rudelzhausen, der Landkreise
Pfaffenhofen und Freising**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung UVP)

Beim Bergamt Südbayern wurden Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o.g. Vorhaben von der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH vorgelegt. Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

- Merkmale des Vorhabens

Im Tagebau „Kleinbirnfeld“ soll auf einer Fläche von 5,93 ha Bentonit abgebaut werden. Der Abbau befindet sich westlich des Weilers Kleinbirnfeld und umfasst land- und forstwirtschaftliche Flächen. Für den Abbau müssen 2,6 ha Wald gerodet werden. Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Fichtenmonokulturen mit vereinzelt Laubwaldvorkommen ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung oder spezieller Waldfunktion gem. Waldfunktionsplan.

- Standort des Vorhabens

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2. zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der beantragte Abbau von Bentonit umfasst die Rodung von 2,6 ha Wald, die die Vorprüfung des Einzelfalls eröffnet.

Für den Zeitraum des Abbaubetriebes sind die Flächen nicht land-/forstwirtschaftlich nutzbar, werden aber nach der Rekultivierung wieder der land-/forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der gerodete Wald wird als standortgerechter Laubmischwald angelegt.

Auf der Betriebsfläche befinden sich keine Gewässer und es wird kein Grundwasser durch den Abbau erschlossen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Die Beeinträchtigung anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 05.11.2020

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidenten